

AWG-Rechtsbereinigungs- novelle 2019

RA MMag. David Suchanek
Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH

Wer braucht noch eine Sammlererlaubnis?

Neuerungen und Liberalisierungen im Berufsrecht

Inhalt

- Erlaubnisrecht
 - Gleichwertigkeitsprüfung
 - Neue Ausnahmen
 - Genehmigungsvoraussetzungen
 - Ausdehnung Befugnis
 - Erlaubnissentzug neu
 - Gemeindeverbände
 - Neue Pflichten für Sammler/Behandler

- Sonstiges
 - Feststellungsverfahren
 - Abfallbeauftragter

Erlaubnisrecht: Gleichwertigkeitsprüfung

- „Gleichwertigkeitsprüfung“ obliegt nun BMNT und nicht mehr den LHs
 - EB: Verwaltungsvereinfachung, da diese bereits jetzt praktisch bei der BMNT liegt

Erlaubnisrecht: Neue Ausnahmen

- Erlaubnisfreie Rücknehmer
 - Erweiterung auf Personen, die Abfälle zum Zweck der Vorbereitung zur Wiederverwendung zurücknehmen
- Universitäten und technische Versuchsanstalten sowie Personen, die erwerbsmäßig Abfallbehandlungsanlagen entwickeln oder herstellen für Versuchs- und Testzwecke
- Abfallbehandlung in einem genehmigten Versuchsbetrieb gemäß § 44 Abs. 2 AWG 2002

Erlaubnisrecht: Neue Ausnahmen

- Personen, die
 - aus Anlass einer wirtschaftlichen Tätigkeit,
 - die nicht auf die Sammlung von Abfällen gerichtet ist, wie zB
 - Reparaturen, Instandhaltungen, Wartungsarbeiten, Gartenarbeiten, Abbruch- und Aushubarbeiten,
 - im Zuge der Ausführung eines Auftrags,
 - Abfälle Dritter übernehmen und
 - nachweislich einem berechtigtem Abfallsammler oder -behandler übergeben

- EB: Nicht von der Ausnahme erfasst sind Personen, die erlaubnispflichtige Tätigkeiten durchführen (Betrieb von Deponien oder Herstellung von Recycling-Baustoffe)
 - Erlaubnisfreiheit tätigkeits- oder personenbezogen?

Erlaubnisrecht: Neue Ausnahmen

- Hausverwalter und Gebäudemanager, deren Tätigkeit
 - nicht auf die Sammlung von Abfällen gerichtet ist, und die,
 - in Ausübung dieser Tätigkeit, angefallene Abfälle Dritter übernehmen und nachweislich einem berechtigtem Abfallsammler oder -behandler übergeben.

Erlaubnisrecht: Genehmigungsvoraussetzungen

- Nachweispflicht eines geeigneten genehmigten Zwischenlagers für Sammlererlaubnis nicht gefährlicher Abfälle entfällt
- Geeignete genehmigte Behandlungsanlage: Siehe EDM

Erlaubnisrecht: Ausdehnung der Befugnis?

- Sammlererlaubnis umfasst
 - EAG: händische Entnahme von Batterien und Kondensatoren, keine Zerlegung
 - Altfahrzeuge: händische Entnahme von Batterien
 - Auch für „erlaubnisfreie“
 - EB: Einfache bei Produkt übliche Handgriffe bei Abfall keine Abfallbehandlung

Erlaubnisrecht: Erlaubnisentzug neu

- Teilweiser oder befristeter Entzug
 - Umstände des Falls lassen erwarten, dass diese Maßnahme ausreicht, um ein späteres einwandfreies Verhalten des Inhabers der Erlaubnis zu sichern
- Dreimalige Übertretung von Bundes- oder Landesgesetzen zum Schutz der Umwelt führt nicht automatisch zum Erlaubnisentzug
 - Nachsicht ist nun auch hier möglich

Erlaubnisrecht: Gemeindeverbände

- Bestellung einer fachkundigen Person, wenn Aufgabe von Gemeinde auf Gemeindeverband übertragen wurde
 - = Gleichstellung mit Gemeinde

Erlaubnisrecht: Neue Pflichten für Sammler/Behandler

- Meldeverpflichtung für Ruhendstellung und Wiederaufnahme von Abfallsammler- und -behandlertätigkeit entfällt
- Dafür: Abgabe von Leermeldung, ansonsten Erlöschen der Erlaubnis ab dritter möglicher Berichtsmeldung

Sonstiges: Feststellungsverfahren

- LH anstatt BH/Magistrat zuständig für Frage, ob
 - Abfall oder ein Produkt vorliegt,
 - welche Abfallart gegeben ist
 - eine Notifizierungspflicht besteht

- Aufhebungsrecht BMNT: Geändert wurde der Beginn des 6-wöchigen Fristenlaufs: Einlangen des Bescheides beim BMNT

- Übergangsbestimmung

Sonstiges: Abfallbeauftragter

- Pflicht zur Bestellung eines Stellvertreters des Abfallbeauftragten entfällt (nun doch)

Behandlungspflichten

Inhalt

- Aufzeichnungs- und Behandlungspflichten
 - Abfallbeförderung
 - Zulässige Verwertung
 - Abfallübergabe
 - Vertrauen auf Eintragungen im EDM

Abfallbeförderung

- Gewerbsmäßige Beförderung nicht gefährlicher Abfälle
 - Angabe der Masse der Abfälle nicht mehr zwingend in kg (auch in Tonnen)

Zulässige Verwertung

- Die Zulässigkeit wird genauer definiert, da nur mehr Verstoß gegen AWG oder dazu erlassene VO (bisher sämtliche Rechtsvorschriften) zulässige Verwertung ausschließen.

- Ansonsten keine Änderung:
 - Sinnvoller Zweck
 - Keine Gefährdung der Schutzgüter (§ 1 Abs. 3 AWG)

Abfallübergabe

- Übergabepflicht von Abfällen:
 - Frist erweitert
 - Abfälle sind jetzt zumindest alle 3 Jahre einem Berechtigten zu übergeben.
 - Vorher: 1 Jahr vor Beseitigung / 3 Jahre vor Verwertung
 - Achtung: ALSAG nicht angepasst

Vertrauen auf Eintragungen im EDM

- Wenn im EDM ein Sammler oder Behandler als berechtigt eingetragen ist, kann der Übergeber auf diese Angaben im EDM vertrauen
 - Außer er weiß, dass dieser nicht befugt ist
- Beauftragung zur umweltgerechten Behandlung ist jedoch weiter notwendig

Abfallartenpools

Abfallartenpools

- Status quo: permanente Erweiterungen iHa neue Abfallarten
 - „Menü“ von 1.679 Abfallarten
 - Davon 637 „gefährlich“
 - Bei 283 Möglichkeit der Spezifizierung „gefährlich kontaminiert“

Abfallartenpools

- Abfallverzeichnisverordnung
 - Abfallarten nach typisierten Merkmalen zusammenfassen
 - Im Hinblick auf gefahrenrelevante Eigenschaften bzw. öffentliche Interessen
 - Erläuterungen: im Hinblick auf Behandlungsverfahren, Anlagentypen
- Anlagengenehmigungen für diese „Abfallartenpools“
- Gleiches gilt für Sammler-/Behandlererlaubnisse

Abfallartenpools

- Übergangsbestimmung
 - Bei Anpassung der Abfallverzeichnisverordnung samt Änderung von Schlüsselnummern
 - Genehmigungen (Erlaubnisse) nicht gesondert anzupassen

Plastiksackerlverbot

Verbot und Ausnahmen

- Das Inverkehrsetzen von Kunststofftragetaschen ab dem 1. Jänner 2020 ist verboten (§ 13j AWG 2002)
- Übergangsbestimmung bis 31.12.2020 für Letztvertreiber zur Abgabe an Letztverbraucher

- Ausnahmen
 - Sehr leichte Kunststofftragetaschen (Wandstärke 0,015 mm)
 - Aus überwiegend nachwachsenden Rohstoffen hergestellt (EB: mind. 50 %)
 - Für Eigenkompostierung geeignet
 - Bestimmte (für den selben Zweck) wiederverwendbare Taschen

Meldepflichten

- Hersteller und Importeure von Kunststofftragetaschen müssen bis 15.3 dem jeweiligen SVS melden:
 - Anzahl der sehr leichten und
 - leichten Kunststofftragetaschen

- SVS haben Daten zusammenzufassen und an BMNT zu melden

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

MMag. David Suchanek

Rechtsanwalt

Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH

Wien - Salzburg

+43 1 513 21 24

David.suchanek@nhp.eu

www.nhp.eu

 **nhplaw**

 **3MinutenUmweltrecht**

 **nhprechtsanwaelte**

**Aus der Entfernung
ist es ein Windrad.**



**Aus der Nähe ist es eine
erfolgreiche Bewilligung.**

